

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl**  
**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl**  
**(Parkgebührenordnung) vom 21. Dezember 2001**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04. Februar 1981 (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV NRW S. 365/SGV NRW 92), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NRW S. 987/SGV NRW 2060) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzerin oder den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Parkräume festgesetzt. Die Gebühr beträgt 0,05 Euro für die erste halbe Stunde und 0,45 Euro für die zweite begonnene halbe Stunde und 0,25 Euro für jede weitere begonnene halbe Stunde Parkzeit im Innenstadtbereich – mit Ausnahme der Marktstraße -, abgegrenzt durch die Straßen Steinergraben, Neuergraben, Neuerstraße, Kämperstraße, Siederstraße, Walburgisstraße bis Anfang Fußgängerzone und Melstergraben einschließlich der Stellflächen in den genannten Straßen. In der Marktstraße gilt der vorstehend genannte Gebührensatz für Zeitintervalle von jeweils angefangenen fünfzehn Minuten.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl vom 24.06.1996 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21. Dezember 2001

Grossmann, Bürgermeister

Westfalenpost, Ausgabe Nr.: 301 vom 27.12.01

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger Ausgabe Nr.:302 vom 28.12.01